



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber CVPO, Andreas Zenklusen und Aron Pfammatter
Gegenstand Änderung Art. 37 Gesetz über politische Rechte
Datum 10.11.2020
Nummer 2020.11.362

Inhaltlich ist zu betonen, dass sich die Motion lediglich auf Artikel 37 kGPR bezieht, der die Wahlbüros behandelt; die Motion fordert nicht die Änderung von Artikel 70 kGPR, der die Auszählbüros behandelt. Der Staatsrat ist hingegen der Ansicht, dass die Artikel 37 und 70 kGPR eine identische Lösung vorsehen müssen (da Wahlbüros auch als Auszählbüros funktionieren können; vgl. Art. 67 Abs. 3 kGPR). Allerdings beurteilt das Auszählbüro die Gültigkeit der Stimmzettel und entscheidet zweifelhafte oder strittige Fälle. Es wäre unangemessen, dass diese Entscheide, die über den Ausgang einer Wahl oder Abstimmung bestimmen können, von Personen mit Wohnsitz in der Nachbargemeinde, von Minderjährigen unter 18 Jahren oder von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit getroffen werden. Daher erscheint es sinnvoll, dass die Mitglieder des Auszählbüros im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein müssen.

Es sei angemerkt, dass das geltende Recht Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, die nicht im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind, nicht daran hindert, administrative Aufgaben zur Unterstützung des Wahlbüros oder des Auszählbüros zu übernehmen, jedoch dürfen sie nicht formell Mitglied desselben sein.

Aus diesen Gründen wird die Motion zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 15. Juli 2021